



Forstwirtschaft als Liebhaberei?

RECHT & GESETZ

In Niedersachsen kam ein Finanzamt nach der Betriebsprüfung eines Forstbetriebes von 100 ha zu dem Ergebnis, dass die Forstwirtschaft kein Erwerbsbetrieb, sondern nur „Liebhaberei“ sei.

Das heißt, Gewinne aus dem Betrieb sind zwar nicht mehr zu versteuern, aber Verluste aus dem Wald können bei der Einkommenssteuer nicht mehr geltend gemacht werden. Dem Waldbesitzer drohte sogar eine Korrektur der Steuerbescheide der letzten Jahre mit Steuernachzahlungen.

Der Eigentümer dieses Betriebes war vor dem Kauf nicht in der Land- und Forstwirtschaft tätig. Beim Erwerb war auch eine gewisse jagdliche Motivation gegeben.

Wann ist eine „Liebhaberei“ anzunehmen?

Werden in der Steuererklärung über Jahre Verluste geltend gemacht, so kann das Finanzamt einen Grund haben, die Gewinnerzielungsabsicht zu prüfen. Dabei werden folgende Kriterien begutachtet:

- Die Art der Tätigkeit.
- Die persönliche Einschätzung der Ertragsaussichten: Fällt die Ertragsprognose des Steuerpflichtigen

positiv aus? Handelt es sich wirklich nur um sogenannte „Anlaufverluste“?

- Die Art der Betriebsführung: Werden betriebswirtschaftliche Grundsätze bei der Betriebsführung beachtet? Gibt es ein aktuelles Forsteinrichtungswerk oder Betriebsgutachten? Wie wird der Betrieb befördert? Wie kann mittelfristig die Ertragsituation verbessert werden?
- Persönliche Gründe und Neigungen: Dient der Betrieb vorrangig der Freizeitgestaltung und Erholung durch Jagen, Reiten oder andere Sportarten? Soll der Betrieb für die Nachkommen erhalten werden? Steht Steuerersparnis im Vordergrund?

Ergeben sich Anzeichen, dass eine „Liebhaberei“ gegeben sein kann, so wird die sogenannte „Totalgewinnprognose“ zum entscheidenden Kriterium werden. Dies spielt vor allem bei Forstbetrieben mit längeren Umtriebszeiten (um 100 Jahre) eine Rolle.

Dabei geht es darum, dass die Einnahmen aus dem Holzeinschlag am Ende der Umtriebszeit die Gesamtaufwendungen während der Produk-

tionszeit so weit übersteigen, dass insgesamt ein nennenswerter Gewinn zu erwarten ist. D. h. die Bestandeswerte zu Beginn und am Ende der Umtriebszeit werden verglichen. Entscheidend für die Beurteilung ist also der Totalgewinn, auch wenn über mehrere Jahre Verluste zu Buche stehen.

Problematisch wird es, wenn der Kauf des Betriebes überwiegend fremd finanziert ist oder wenn Waldflächen weit über Wert erworben wurden. Entsteht durch die Einbeziehung dieser Kosten ein Totalverlust, so wird das Finanzamt diesen Forstbetrieb mit hoher Wahrscheinlichkeit als Liebhaberei einstufen. Die zu erbringende Beweislast liegt dabei beim Betriebsinhaber. Betriebswerk und darauf aufbauende Totalgewinnprognose sind dazu wichtige Hilfsmittel.

Zu bemerken ist, dass der klassische Bauernwald bisher von solchen Prüfungen auf „Liebhaberei“ verschont wurde. Gefährdet können dagegen neu erworbene Betriebe sein, die einen hohen Anteil jüngerer Bestände oder Nadelholzbestände im mittleren Alter aufweisen, die vorzeitig umgebaut werden und dadurch keinen Gewinn ausweisen können.



Anzeige



Jetzt im neuen outfit online:
www.waldbesitzerverband.de

Verbandsinformationen - Holzmarkt - Offerten -
Linkverzeichnis - Downloads - Archiv - Magazin

k.leidholdt@life-edition.de

Einklicken! Wir freuen uns auf Sie!

life edition